

Meineid begangen, sondern nur einen erlaubten Act der Nothwehr ausgeübt hat. —

Trident.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (Decret der heiligen Inquisition über die Herstellung des Todesbeweises eines Ehegatten.) Aus dem Wiener Diözesanblatte Nr. 12 ex 1892 entnehmen wir folgenden Fall: Vor dem bischöflichen Ehegerichte zu N. war ein Eheproces anhängig. Der Ehemann war durch mehr als 30 Jahre verschollen, die hinterlassene Frau suchte um Bewilligung zur zweiten Heirat an. Der kirchliche Richter der ersten Instanz führte nicht einen sicheren Zeugen, der den Tod des ersten Ehegatten bestätigen konnte, an. Er schöpfe aus der mehr als 30jährigen Abwesenheit, aus erlassenen Edicten, die den verschollenen Eheheil aufforderten sich zu melden, die Rechtsvermutung, dass der Verschollene als todt zu betrachten sei und gab der klagenden Frau das Recht sich kirchlich zu verehelichen, da sie ohnedies schon civiliter getraut war. Der Richter zweiter Instanz verwarf diese Sentenz und stützte seine Sentenz darauf, dass es sich hier um eine erst einzugehende Ehe handle; daher müsse certo i. e. per documenta oder durch Zeugen der Tod des einen Eheheiles bestätigt sein; Rechtsvermutungen, Indicien und andere Umstände, welche den Tod des früheren Ehegatten berücksichtigen, sind nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich um die Giltigkeit einer schon geschlossenen Ehe handelt. Der kirchliche Richter zweiter Instanz stützte sich auf die Instructio der Propaganda vom Jahre 1883, wo es im § 43 de impedimento ligaminis heißt: Quodsi de matrimonio contrahendo agatur, hoc permitti nunquam poterit, donec de morte prioris conjugis certo constiterit. Am 29. August 1890 erließ die S. R. U. Inquisitio ein Decret de Status Libertate ante nuptias probanda, wo unter anderem gesagt wird: non detur licentia (sc. ad secundas nuptias) nisi prius recepto testimonio authentico a rectore hospitalis, vel a rectore ecclesiae aut coemeterii. Si tamen hujusmodi testimonia haberi non possunt, non excluduntur aliae probationes, quae de jure communi possunt admitti, dummodo sint legitimae et sufficienes. Eine ähnliche Instruction ddo. 9. Februar 1863 weist einen Erzbischof an, die vom weltlichen Gerichte angefertigten Acten einzusehen und als Grundlage zu benützen, dass die Ehe auch vor dem Forum der Kirche getrennt sei, wenn das weltliche Gericht Vorsicht genug angewendet hat. Es handelt sich also darum, wie das Wort certo in der Instructio der Propaganda vom Jahre 1883 zu verstehen sei, ob absolute Sicherheit erfordert wird, so dass nur dann zu einer zweiten Ehe geschritten werden darf, wenn der Tod des ersten Ehegatten sicher durch Documente oder Zeugen bestätigt ist, oder ob eine moralische oder juridische Sicherheit genüge, durch Vermuthung, erfolglose Citation in öffentlichen Blättern, mehr als 30jährige Abwesenheit sc. Leo XIII. be-

stätigte am 8. Mai 1891 die am 6. Mai 1891 gefällte Sentenz der S. R. U. Inquisitio: De morte prioris conjugis certo etiam posse constare ex praesumptionibus, indicis et adminiculis, aliisque probationibus, quae de jure communi admittuntur, dummodo legitimae sint ac sufficientes, juxta ea quae habentur Nr. 6. Instructionis supremae hujus Congregationis S. Officii: ad probandum obitum alicujus conjugis.

Wien, Pfarre Alserchenfeld. Karl Kraßa, Cooperator.

**VIII. (Heroischer Liebesact.)** Wenn das Heft in die Hände der Leser kommen wird, dann wird der Allerseelentag nahe sein. Viele Seelsorger werden zur Erweckung des heroischen Liebes-actes auffordern. Die großen Vortheile aus demselben für diejenigen, welche ihn erwecken, besonders aus der Umwandlung des zeitlichen Genugthuungswertes in einen ewigen Verdienstwert werden allenthalben hervorgehoben.

Möge es erlaubt sein (aus Beringers Buch: „Die Ablässe“, Paderborn, Schöningh 1893, zehnte Auflage, approbiert und als authentisch anerkannt von der heiligen Ablässcongregation), auf ein und das andere hinzuweisen, was nicht immer ausdrücklich bedacht wird.

1. Verzichten wir im heroischen Liebesact auf alle Ablässe? Auf Einen können wir gar nicht verzichten: auf den Sterbeablass (op. cit. pg. 473); er wird und kann nur gewonnen werden von dem Sterbenden, und zwar entweder einmal als vollkommener Ablass oder als unvollkommener Ablass so vielfach, als Titel zur Gewinnung des Sterbeablasses gegeben sind (benedictio apostolica, Sterbekreuz &c. &c.). Ob nicht Gott gerade denjenigen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, besonders die Gnade einer solchen Disposition geben wird, dass sie den Sterbeablass als einen vollkommenen gewinnen!

2. Bekanntlich haben die Priester durch die Erweckung des heroischen Liebesactes das privilegium altaris personale gewonnen. Laien gewinnen einen vollkommenen Ablass für eine arme Seele: a) so oft sie die heilige Communion empfangen, b) an jedem Montag, wenn sie zum Troste der armen Seelen dem heiligen Messopfer bewohnen. Bedingungen für a) und b) Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des heiligen Vaters. (Kirchenbesuch: Dazu genügt wohl schon die Anwesenheit in der Kirche aus Anlass der Communion, respective Anhörung der heiligen Messe, wenn diese nicht in einem Privatoratorium geschehen.)

Priester gewinnen auch den Ablass durch Anhörung einer (zweiten) heiligen Messe am Montag; ebenso auch (wenn sie nicht celebrieren) durch die Communion (Gründonnerstag). Durch das Anhören mehrerer heiliger Messen am Montag werden nicht mehrere Ablässe gewonnen; wohl aber durch Communion und Anhörung